

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1993/97)

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein vom 07.12.1988 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellung bekannt, die nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes eingetreten ist.

Kreisstelle Wuppertal

Für Herrn Priv.-Doz. Dr. med. Peter Prohm - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Neue Liste - ZAG Wuppertal“ ist aufgrund des Wahlvorschlags

Herr Holger Stöter, Rudolf-Ziersch-Str. 7, 42287 Wuppertal

in den Vorstand der Kreisstelle Wuppertal der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Prof. Dr. med., Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte Vom 28. Oktober 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Nov. 1995 - VB3 - 0810.43 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 15. November 1994 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„

§ 23

Gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit

(1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer Berufsausübungs- oder Berufsorganisationsgemeinschaft in Form einer Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft an einem Praxissitz zusammenschließen. Ärztinnen und Ärzte können nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Ein Zusammenschluß ist der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Das Betreiben einer Zweigpraxis, weiterer Praxissitze oder das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxis ist berufswidrig. Auf Antrag kann die Ärztekammer eine Zweigpraxis zulassen, wenn diese zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dringend erforderlich ist.“

2. Folgender § 23 a wird eingefügt:

„

§ 23 a

Kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an Patientinnen und Patienten mit den in Absatz 2 genannten Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheitswesen in einer Partnerschaft (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe - PartGG vom 25.07.1994 - BGBl. I S. 1744 -) zusammenschließen, wenn die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten gewährleistet ist. Im übrigen gilt § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3.

(2) Der Zusammenschluß kann erfolgen mit Angehörigen von:

1. Akademischen Berufen
 - a) Zahnärzte
 - b) Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplompsychologen
 - c) Klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
 - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen
2. Staatlich anerkannten Berufen und weiteren Berufen im Gesundheitswesen
 - a) Hebammen
 - b) Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe
 - c) Ergotherapeuten
 - d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
 - e) Medizinisch-technische Assistenten
 - f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe
 - g) Diätassistenten.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte haben auf dem Praxisschild ihren Namen und die Bezeichnung als Ärztin bzw. Arzt oder eine führungsfähige Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen.“

b) Folgende Absätze 7 - 10 werden angefügt:

„(7) Bei einem ärztlichen Zusammenschluß in der Rechtsform einer Partnerschaft sind die Namen und die Berufsbezeichnungen aller Partner sowie der Zusatz „Partnerschaft“ anzuzeigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist nicht zulässig. Bei einer Partnerschaft nach § 23 a gilt für Ärztinnen und Ärzte Absatz 1.“

